

Personalangelegenheiten Beschäftigung von Studierenden	2.24 neu: 2.2.4
---	-------------------------------------

Universität Hannover, Postfach 60 09, 30060 Hannover

Der Präsident

Rundschreiben A Nr. 10/2003

Universitätseinrichtungen
gem. Verteiler 1 2 3 4 5 6 7

hier
Abdrucke an PB 1 bis PB 14

bearbeitet von:

Herrn Ott

Tel + 49(0)511.7 62-2235

Fax + 49(0)511.7 62-5795

e-mail: klaus.ott

@verwaltung.uni-
hannover.de

26.03.2003

Mein Zeichen:

- 22A - 71063/71065 -
(bitte bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Beschäftigung von Studierenden, die nach § 3 Buchst. g nicht vom Geltungsbereich des BAT erfasst sind; hier: Geringfügige Beschäftigungen

I. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Durch das Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 wurde mit Wirkung vom **01.04.2003** die Grenze für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (sog. Mini-Jobs) auf **400€** (bisher 325€) festgelegt. Sofern diese Entgeltgrenze nicht überschritten wird, bleiben die Beschäftigungen sozialversicherungsfrei, der Arbeitgeber hat jedoch pauschale Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von **12%** und pauschale Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von **11%** (bisher 10%) zu entrichten. Pauschale Krankenversicherungsbeiträge sind nicht zu entrichten, wenn geringfügig Beschäftigte privat krankenversichert sind.

Geringfügig Beschäftigte, die bisher mehr als 325€ mtl. verdient hatten und damit rentenversicherungspflichtig waren, bleiben versicherungspflichtig, auch wenn Sie die neue Grenze von 400€ nicht überschreiten. Diese Beschäftigten können beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden. Der Antrag wirkt ab **01.04.2003** wenn er bis zum **30.06.2003** gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt wird.

Wird der Betrag von 400€ mtl. überschritten, fallen bei Studierenden nur Rentenversicherungsbeiträge an, sofern die Beschäftigung 83 Std. im Monat nicht überschreitet. Der Arbeitgeber zahlt wie bisher den halben Rentenversicherungsbeitrag von derzeit **9,75%**. Studierende zahlen nach der neuen Gleitzone-Regelung (s. hierzu Abschnitt II) unterhalb von 800 € mtl. einen geringeren Beitrag.

Dienstgebäude
Engelbosteler Damm 7
30167 Hannover
Stadtbahnlinie 6+11
Haltestelle Christuskirche

Tel + 49(0)511.7 62-0
Fax + 49(0)511.7 62-34 56
www.uni-hannover.de

Bankverbindung:
Nord/LB Hannover
BLZ 250 500 00
Kto 106 027 519

II. Gleitzone Regelung

Für Beschäftigten mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von **400,01 €** bis **800,00 €** wird ab **1. April 2003** eine sog. Gleitzone eingeführt. Für den Arbeitnehmer wird innerhalb dieser Gleitzone der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (bei Studierenden nur Rentenversicherungsbeitrag) jedoch nicht vom tatsächlichen Arbeitsentgelt, sondern von einem geringeren Betrag berechnet. Der Arbeitgeber trägt wie bisher den vollen Beitragsanteil, der sich aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ergibt. Der Arbeitnehmer zahlt nur einen reduzierten Beitragsanteil. Die Berechnung hierfür ergibt sich nach einer besonderen Formel.

Zur Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge (RV) Beitragssatz 19,5% (Arbeitgeberanteil 9,75%) folgendes Beispiel:

Arbeitsentgelt	Beitragspflichtige Einnahme	Beitrag in der RV	Anteil des Arbeitgebers		Anteil des Arbeitnehmers	
			(in EUR)	(in %)	(in EUR)	(in %)
400,01	239,81	46,76	39,00	83,40	7,76	16,60
500,00	379,85	74,07	48,75	65,82	25,32	34,18
600,00	519,90	101,38	58,50	57,70	42,88	42,30
700,00	659,95	128,69	68,25	53,03	60,44	46,97
800,00	800,00	156,00	78,00	50,00	78,00	50,00

III. Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit

Geringfügig Beschäftigte sowie Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bis 800 € mtl. erwerben durch die pauschalierten –bzw. geringeren Beiträge zur Rentenversicherung nur eingeschränkte Rentenrechte. Diese Beschäftigten können auf die Versicherungsfreiheit bzw. auf den reduzierten Beitrag in der Rentenversicherung zu Gunsten des vollen Beitrags verzichten. Durch diesen Verzicht erwerben Beschäftigte volle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Verzichtserklärung ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

IV. Erklärungsvordruck

Geringfügig beschäftigte Studierende haben grundsätzlich den Vordruck zur Klärung der Versicherungspflicht von Aushilfsbeschäftigten gem. § 206 SGB auszufüllen und dem Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) zuzuleiten. Auf mein Rundschreiben A Nr.: 23/2000 vom 05.06.2000, Vademecum 2.24, weise ich in diesem Zusammenhang hin. Ein Vordruck zur Beantragung des Verzichts auf Rentenversicherungsfreiheit liegt dort ebenfalls vor.

V. Mtl. Stundenzahl unter Berücksichtigung der Sonderzuwendung

Studentische- und wissenschaftliche Hilfskräfte erhalten eine jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) nach dem Sonderzuwendungsgesetz. Unter der Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis am 1. Oktober und am 1. Dezember d. J. besteht oder am 1. Dezember d. J. besteht und für weitere fünf Monate d. J. bestanden hat, wird eine Sonderzuwendung nach den Bezügen gezahlt, die im Dezember d. J. zustehen. Der Bemessungsfaktor für die Sonderzuwendung beträgt derzeit noch **86,31%**.

Soweit Beschäftigungsverhältnisse mit Studierenden nur im Rahmen der Geringfügigkeit abgeschlossen werden sollen, darf unter Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendung die monatliche Stundenzahl ab **01.04.2003** folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

Studentische Hilfskraft (Stundensatz **8,02 €**),
Beschäftigung mit **monatlich 46 Std.**

Wissenschaftliche Hilfskraft (Stundensatz **12,69 €**),
Beschäftigung mit **monatlich 29 Std.**

Wissenschaftliche Hilfskraft G/HS/FH- Examen (Stundensatz **11,22 €**),
Beschäftigung mit **monatlich 33 Std.**

Ich bitte Sie, studentische Hilfskräfte, die als geringfügig Beschäftigte tätig sind, in geeigneter Weise über diese Neuregelungen zu informieren.

Im Auftrage

gez. Wischwill